

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der SINGULUS TECHNOLOGIES AG am 20.05.2020

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses nach International Financial Reporting Standards (IFRS) zum 31.Dezember2019 sowie des zusammengefassten Lageberichts für die SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft und den Konzern einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben gemäß §§289 Abs.4, 289a Abs.1 und Abs.2, 315 Abs.4, 315a Abs.1 und Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB), sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

→keine Abstimmung

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

✓ DSW-Empfehlung: JA

Das Ergebnis der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2019 zwar, insbesondere im Vergleich zum Vorjahr (2018), in welchem ein Gewinn erwirtschaftet werden konnte, sehr negativ, jedoch ist dies hauptsächlich auf eine Verzögerung des Abschlusses eines großvolumigen Vertrages mit einem Großkunden sowie die Insolvenz eines weiteren Großkunden zurückzuführen. Dies ist jedoch nicht die Folge von gravierenden Mängeln in der Unternehmensführung, sondern vielmehr Ausfluss des allgemeinen wirtschaftlichen Risikos. Sonstige Gründe gegen die Entlastung des Vorstands zu stimmen, sind nicht ersichtlich.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr2019

✓ DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen, negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

4. Wahl zum Aufsichtsrat: Frau Dr. Silke Landwehrmann

✓ DSW-Empfehlung: JA

Ausweislich ihres Lebenslaufes besitzt Frau Dr. Landwehrmann die erforderlichen Qualifikationen/Kompetenzen als Aufsichtsratsmitglied. Sie hat einen betriebswirtschaftlichen Hintergrund und war lange im Bereich Corporate Finance /Mergers & Acquisitions tätig, was für die Gesellschaft einen Mehrwert darstellt. Auch die zeitliche Verfügbarkeit dürfte vorliegend noch gegeben sein, da Frau Dr. Landwehrmann ansonsten ein weiteres Aufsichtsratsmandat sowie ein Vorstandsmandat innehat.

5. Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen vom 9. Juni 2015 und des Bedingten Kapitals 2015/I, über die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen und zum Ausschluss des Bezugsrechts nebst gleichzeitiger Schaffung eines bedingten Kapitals und über die Änderung von § 5 Ziffer 5.3 der Satzung

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die Maßnahme ist ein sinnvoller Beitrag zur Unternehmensfinanzierung. Deren Ausgestaltung ist auch vor dem Hintergrund der Verwässerungsgefahr akzeptabel. Zwar wird durch die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals eine Kapitalerhöhung in Höhe von 50% des Grundkapitals möglich, jedoch wird die Erforderlichkeit dieser Maßnahme nachvollziehbar begründet.

6. Beschlussfassung über Neufassung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung in Bezug auf das Genehmigte Kapital 2018/I

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die Maßnahme erweitert zwar die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses in Bezug auf das Genehmigte Kapital 2018/I. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahme wird jedoch nachvollziehbar begründet.

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 13 Ziffer 13.2 der Satzung (Hauptversammlung)

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die Satzungsänderung soll lediglich bereits jetzt die Satzung an die Gesetzeslage anpassen, welche ab Anfang September 2020 gilt und eine Regelung des ARUG II darstellt.

8. Beschlussfassung über die Einfügung von §13 Ziffer 13.5 der Satzung (Hauptversammlung)

✔ DSW-Empfehlung: JA

Durch die Satzungsänderung soll der Vorstand für die Zukunft ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Online-Hauptversammlung für die Gesellschaft durchzuführen. Diese Entwicklung ist zu begrüßen.

9. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen

✔ DSW-Empfehlung: JA

Gegen die Wahl von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestehen dieses Jahr noch keine Einwände. Der Wirtschaftsprüfer wechselte zuletzt im Jahr 2011, sodass dieses Jahr noch nicht das „10-Jahreslimit“ überschritten wird.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.